

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Montag (FDP)
- Drucksache 7/2245 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO - analog -

Verfassungswidrige Beamtenbesoldung im Freistaat Thüringen

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO - analog - mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Am 4. Mai 2020 hat das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Amtsangemessenheit der Alimentation zwei Beschlüsse gefasst, die am 27. bzw. 28. Juli 2020 veröffentlicht wurden:

1. Verfahren 2 BvL 4/18: in diesem Verfahren ging es um die Frage, ob die Besoldung von Richterinnen und Richtern (Besoldungsgruppen R 1, R 2 und R 3) in Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG amtsangemessen war,
2. Verfahren 2 BvL 6/17 u. a.: in diesem Verfahren ging es um die Frage, ob die Besoldung von Richterinnen und Richtern (Besoldungsgruppe R 2) mit drei bzw. vier Kindern in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2013, 2014 und 2015 im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG amtsangemessen war.

Die vom Gericht darin formulierten Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation sind auch für Thüringen maßgebend. Daher wird derzeit im Thüringer Finanzministerium (TFM) an Hand dieser die Besoldung in Thüringen auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft.

Erste vorläufige Berechnungen des TFM für das Jahr 2020 haben ergeben, dass die verfügbare Netto-Alimentation für die als Bezugsgröße heranzuziehende vierköpfige Alleinverdienerfamilie in der Besoldungsgruppe A 6 Stufe 1 unter dem gebotenen Mindestabstand zur Grundsicherung von 115 Prozent liegt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Familienzuschlags für das 3. und für folgende Kinder. Um den gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau herzustellen, bedarf es einer entsprechenden Erhöhung der Besoldung, welcher mit einer Anhebung des Familienzuschlags rückwirkend zum 1. Januar 2020 Rechnung getragen werden soll.

1. Bis zu welchem Zeitpunkt legt die Landesregierung dem Landtag einen Gesetzentwurf mit belastbaren Zahlen für die Heilung des Sachverhaltes vor?

Antwort:

Seitens des TFM ist beabsichtigt, dem Kabinett im Januar 2021 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 vorzulegen. Nach Kenntnisaufnahme der Landesregierung wird der Landtag gemäß § 22 ThürGGO über den Referentenentwurf unterrichtet.

2. Wie werden die diesbezüglichen Kosten für das laufende Haushaltsjahr 2020 eingeschätzt und sind die zu erwartenden Kosten im Nachtragshaushalt für 2020 bereits enthalten?

Antwort:

Im Haushaltsjahr 2020 entstehen keine Ausgaben, da etwaige Nachzahlungsansprüche erst mit Inkrafttreten des in der Antwort zu Frage 1 benannten Gesetzes begründet werden.

3. Aus welchen Mitteln sollen die Kosten für die verfassungsgemäße Besoldung der Thüringer Beamten gedeckt werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2

4. Sind die zu erwartenden Kosten im vorliegenden Haushaltsentwurf für 2021 bereits enthalten?

Antwort:

Die Mehrausgaben werden im Rahmen der Personalausgabenbudgets einschließlich zentral veranschlagter Ausgabenreserve für Personalkosten zu decken sein.

Taubert
Ministerin